

Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates für ein **Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 241 10.05.2011 CEP-Analyse	Rat: Erörterung 16.03.2012	EP: 1. Lesung 13.06.2012	
<p>Allgemeine Regelung (Allgemeines Präferenzsystem APS)</p>	<p>Die Verordnung gilt für Länder, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren von der Weltbank nicht als „Länder mit hohem oder mittlerem Einkommen / obere Einkommenskategorie“ (derzeit: „Länder mit hohem Einkommen“) eingestuft wurden.</p> <p>Für „nicht empfindliche Waren“, deren Import EU Hersteller nichtgefährden, bleiben Zölle ausgesetzt.</p> <p>Für „empfindliche Waren“, deren Import Hersteller in der EU gefährden kann, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertzölle bleiben um 3,5% reduziert - Wertzölle für Spinnstoffe und Textilwaren bleiben um 20% reduziert - spezifische Zölle bleiben um 30% reduziert <p>Liegt der Marktanteil für eine Ware eines begünstigten Landes in drei aufeinanderfolgenden Jahren bei mehr als 17,5% (derzeit: 15%), wird dem Land die Vergünstigung für diese Ware entzogen. Für Spinnstoffe und Textilwaren beträgt der Schwellenwert 14,5% (derzeit: 12,5%).</p>	<p>Der Rat begrüßt das Vorhaben.</p>	<p>„Länder mit hohem oder mittlerem Einkommen / obere Einkommenskategorie“, denen ein Abkommen einen präferenziellen Marktzugang erlaubt, sollen erst nach einer 2-jährigen Übergangsfrist von der allgemeinen Regelung ausgenommen werden.</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>	
<p>Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung</p>	<p>Die Sonderregelung gilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 75% der Importe aus diesem Land in die EU in den letzten drei Jahren aus den 7 (derzeit: 5) größten Warengruppen stammen, 		<p>–</p>	

Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates für ein **Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 241 10.05.2011 CEP-Analyse	Rat: Erörterung 16.03.2012	EP: 1. Lesung 13.06.2012	
(APS+-Regelung)	<ul style="list-style-type: none"> - der Anteil der Importe aus diesem Land nicht mehr als 2% (derzeit: 1%) aller Importe aus APS+-Begünstigten Ländern ausmacht, - das Land Menschen-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzrechte achtet. 			
Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder	<p>Die Sonderregelung gilt für Least Developed Countries (LDC) nach der UN-Definition. Es werden keine Zölle erhoben, außer für Waffen und Munition.</p>		-	
Vorübergehende Rücknahme der Präferenzregelung	<p>Die vorübergehende Rücknahme ist möglich bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstößen gegen internationale Abkommen, - Ausfuhr von Waren, die im Strafvollzug produziert werden, - Verstößen gegen Terrorismus und Geldwäschebekämpfungsabkommen, - schwerwiegenden oder systematisch unlauteren Handelspraktiken, die sich negativ auf den betroffenen Wirtschaftszweig in der EU auswirken, - unlauteren Handelspraktiken, die ein WTO-Gremium festgestellt wurden. 		<p>Die vorübergehende Rücknahme der APS+-Regelung ist außerdem möglich, wenn ein Staat gegen ein internationales Abkommen einen unzulässigen oder mit den Zielen des Abkommens unvereinbaren Vorbehalt einlegt.</p>	
Schutz- und Überwachungsklauseln <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Schutzklauseln - Besondere Schutzklauseln für den Textil-, Agrar- und Fischereisektor 	<p>Zollvergünstigungen können gestrichen werden, wenn andernfalls europäische Hersteller vergleichbarer Waren in „ernste Schwierigkeiten“ kommen.</p>			

Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates für ein **Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 241 10.05.2011 CEP-Analyse	Rat: Erörterung 16.03.2012	EP: 1. Lesung 13.06.2012	
	<p>Streichung im Textil-, Agrar- und Fischereisektor sind möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Importe aus einem Land zum Vorjahr um mindestens 15% (derzeit 20%) gestiegen sind oder - der Importanteil aller Entwicklungsländer innerhalb eines Jahres für Kleidung und Kleidungszubehör mehr als 14,5% (derzeit 12,5) beträgt. <p>Drohen Importe von land- oder fischereiwirtschaftlichen Erzeugnissen zu „ernsten Störungen der Märkte der EU“ zu führen, kann die Kommission die Vergünstigungen für diese Waren aussetzen.</p>		<p>Streichung im Textil-, Agrar- und Fischereisektor sind möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Importe aus einem Land zum Vorjahr um mindestens 13,5% (derzeit 20%) gestiegen sind oder - der Importanteil der Länder, für die die allgemeine Regelung gilt, innerhalb eines Jahres für Gewirke und Gestricke sowie Kleidung und Kleidungszubehör mehr als 14,5% (derzeit 12,5) beträgt. <p>-</p> <p>Werden Zollvergünstigungen zu Unrecht gestrichen, sind entrichtete Zölle zu erstatten.</p>	
Entfristung des APS	Das APS gilt unbefristet (bisher: 31.12.2012).		Das APS gilt grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2023 . Die Sonderregelungen für die am wenigsten entwickelten Länder gelten unbefristet .	
<p>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich EP und Rat auf eine gemeinsame Position verständigen.</p>				